



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

MommSENstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

BFH fragt beim BMF wegen der Spekulationssteuer für 1999 an

Das Bundesverfassungsgericht hatte bekanntlich mit Beschluss vom 9. März 2004 (2 BvL 17/02) die Vorschrift des § 23 EStG für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 für nichtig erklärt, soweit sie private Veräußerungsgeschäfte bei Wertpapieren betrifft, weil ein strukturelles Erhebungsdefizit bei der Erfassung solcher Einkünfte zu einer Besteuerungsungleichheit zu Lasten der Steuerehrlichen geführt hatte.

Nunmehr prüft der BFH in dem bei ihm anhängigen Revisionsverfahren IX R 49/04 (Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz vom 24. August 2004, 2 K 1633/02, EFG 2004, 1840) die Frage, ob auch für das Jahr 1999 ein solches strukturelles Erhebungsdefizit bei der Erfassung von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vorlag, und gegebenenfalls eine hierdurch bewirkte Besteuerungsungleichheit zu Lasten der Steuerehrlichen besteht, das zur Verfassungswidrigkeit der Steuerrechtsnorm führt.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung hat der BFH mit dem am 22.6.2005 veröffentlichten Beschluss vom 9. 6. 2005 das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zum Verfahrensbeitritt aufgefordert und die Fragen gestellt,

- ob die Finanzverwaltung von der ab 1. April 2005 eingeführten Möglichkeit des Kontenabrufs auch für den Veranlagungszeitraum 1999 Gebrauch macht,
- und wenn ja, in welchem Umfang,
- welche Auswirkungen die ab dem Jahr 1999 geltende erweiterte Möglichkeit des Ausgleichs von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften durch entsprechende Verluste auf die Ermittlungstätigkeit der Finanzbehörden hat.

Der BFH beabsichtigt, in diesem Verfahren am 22. September 2005 mündlich zu verhandeln.



Hinweis: Das FG Rheinland-Pfalz als Vorinstanz hatte für 1999 kein Erhebungsdefizit gesehen. Damit differiert der Tenor mit der Aussage mehrerer Finanzgerichte, die in vorläufigen Beschlüssen eher zur Verfassungswidrigkeit tendieren.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axerpartnerschaft.de